

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung	
AA-eVB	Seite: 5 von 6

Muss der Verwendungszweck eines Fahrzeugs angegeben werden?

Der Verwendungszweck eines Fahrzeugs ist von der Fahrzeugart zu unterscheiden. Die Fahrzeugart beschreibt das Fahrzeug aus technischer Sicht während der Verwendungszweck angibt, wofür ein Fahrzeug regelmäßig verwendet werden soll. Der Halter muss nach § 6 Absatz 5 Ziffer 1 FZV besondere Verwendungszwecke des Fahrzeugs im Zulassungsantrag benennen. In der elektronischen Versicherungsbestätigung zählt der Versicherer alle Verwendungszwecke auf, für die er Deckung gewähren will. Dabei sind folgende Ausprägungen möglich:
 Sofern der Versicherer in einer VB zum Abruf mehrere Verwendungszwecke angibt, kann der Halter im Rahmen des Zulassungsvorgangs entscheiden, ob und welcher dieser Verwendungszwecke genutzt werden soll. Theoretisch kann der Versicherer alle Ausprägungen angeben, um dem Halter eine maximale Auswahl zu ermöglichen.

Verwendungszweck Bedeutung

B	Kfz. für Behinderte, Schüler, Kindergartenträger
K	Krankenwagen
L	Linienbus
M	Mietfahrzeug
S	Selbstfahrrmietfahrzeug
T	Taxi
X	Sonstige (besondere) Verwendung
O	Ohne (besondere) Verwendung
C	Kfz für Behinderte, Schüler, Kindergartenträger / Linienbus
D	Kfz für Behinderte, Schüler, Kindergartenträger / Mietfahrzeug
E	Selbstfahrrmietfahrzeug / Krankenwagen
F	Selbstfahrrmietfahrzeug / Mietfahrzeug
G	Selbstfahrrmietfahrzeug / Taxi

Soll der Verwendungszweck eines Fahrzeuges aufgehoben oder geändert werden, muss eine passende VB vorgelegt werden.

Beispiel: Gibt der Versicherer lediglich die Ausprägung O (ohne [besondere] Verwendung) an, kann keine Zulassung mit besonderem Verwendungszweck erfolgen, also beispielsweise auch nicht die Zulassung eines Taxis. Gibt der Versicherer lediglich die Ausprägung T (Taxi) an, kann nur ein Taxi zugelassen werden, nicht aber ein Fahrzeug mit einem anderen oder ohne einen besonderen Verwendungszweck. Möchte der Versicherer seinem Kunden mehr Alternativen bieten, kann er mehrere Ausprägungen angeben, also bspw. O und T, um eine gewöhnliche Zulassung ohne besonderen Verwendungszweck und die Zulassung eines Taxis zu ermöglichen.

Ausstellung ZB II auf Wunsch in besonderen Fällen

Anh. Arbeitsmaschinen und Spezialanh. sind gem §3 Abs. 2 Nr.2 d und e FZV vom Zulassungsverfahren ausgenommen.
 Gem. PflichtVersG §2 Abs.1 Nr. 6c sind sie von der Versicherungspflicht befreit.
 Gem. §4 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 FZV sind sie kennzeichenpflichtig, bleiben aber versicherungsfrei.
 Es wird grundsätzlich nur eine ZB I ausgestellt. §4 Abs. 2 Satz 2 FZV.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-eVB

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung	
AA-eVB	Seite: 6 von 6

Lt. Kommentar Dr. Dauer zu §4 Abs.2 FZV kann auf Wunsch eine ZB II ausgestellt werden.
Daraus entsteht keine Versicherungspflicht. Sie bleiben versicherungsfrei gem. §2
PflichtVersG.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-eVB

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	 Landesbetrieb Verkehr
AA- Elektromobilitätsgesetz (EmoG)	Seite 1 von 8

Datum	Änderungen	Verantwortlich
20200120	Ersterfassung	H1
02.07.2020	Anpassung	H1
20230802	Anpassung FZV 1.9.23	LBV BZ SGL

Abkürzungen					
AA	Arbeitsanweisungen	SIVG	Straßenverkehrsgesetz		
BE	Betriebserlaubnis	ZB	Zulassungsbescheinigung		
CoC	Certificate of Conformity	BPA	Bundespersonalausweis		
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister		
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	DIN	Deutsches Institut f. Normung		
GebOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	TGM	Technisches Genehmigungsmanagement		
HU	Hauptuntersuchung	RP	Reisepass		
HR	Handelsregister	SP	Sicherheitsprüfung		
Rili	Richtlinie				
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum	FGV	Fahrzeuggenehmigungsverordnung		
LBV	Landesbetrieb Verkehr	eVB	Elektronische Versicherungsbestätigung		
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG	Pflichtversicherungsgesetz		
HL	Abteilungsleitung Harburg	EmoG	Elektromobilitätsgesetz		
EV	Eidesstattliche Versicherung	EAER	Äquivalente elektr. Reichweite		

Verbindlich für die Anwendung ist die im FHPortal hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-EmoG
	Freigabe/Genehmigung: Siehe in Sharepoint-Bibliothek:

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA- Elektromobilitätsgesetz (EmoG)	Seite 2 von 8

Verantwortlicher:	
LBV Z H1	

Diese Arbeitsanweisung regelt die Handhabung des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG).

Verbindlich für die Anwendung ist die im FHHPortal hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe/Genehmigung: Siehe in Sharepoint-Bibliothek:
Dateiname:	AA-EmoG	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA- Elektromobilitätsgesetz (EmoG)	Seite 3 von 8

Allgemeines

Das Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) ist am 06.06.2015 in Kraft getreten.

Es ist befristet bis zum 31.12.2026.

Das Ziel des Gesetzes ist es, Maßnahmen zur Bevorrechtigung von elektrischen Fahrzeugen im Straßenverkehr zu ermöglichen, um deren Verwendung zur Verringerung insbesondere klima- und umweltschädlicher Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu fördern.

Das Gesetz definiert die Kriterien für die Geltung als elektrisch betriebenes Fahrzeug. Neben reinen Elektrofahrzeugen ist eine Zuteilung des E-Kennzeichens auch für Fahrzeuge mit Brennstoffzellenantrieb oder für von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge - so genannte Plug-in-Hybridfahrzeuge - möglich.

Auf der Grundlage des EmoG wurde eine straßenverkehrsrechtliche Vorschrift erlassen, die unter anderem eine Regelung zur Kennzeichnung privilegierter elektrisch betriebener Fahrzeuge schafft (E-Kennzeichen).

Das E-Kennzeichen wird auf Antrag zugeteilt.

Neben normalen Kennzeichen sind lediglich Grüne, Saison und Wechselkennzeichen mit dem Zusatz „E“ möglich. Diese Aufzählung ist abschließend (siehe §11 Abs. FZV RdNr. 30 siehe Anlage).

Verbindlich für die Anwendung ist die im FHHPortal hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe/Genehmigung: Siehe in Sharepoint-Bibliothek:
Dateiname:	AA-EmoG	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA- Elektromobilitätsgesetz (EmoG)	Seite 4 von 8

Rechtliches

Die gesetzlichen Regelungen finden sich u.a. im Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz-EmoG) und in § 11 der FZV Kennzeichnung elektrisch betriebener Fahrzeuge.

Als berechnete Fahrzeuge im Sinne des EmoG gelten gem. § 1+ 2 EmoG folgende elektrisch betriebene Fahrzeuge:

- Reine Batterieelektrofahrzeuge (BEV)
- Von außen elektrisch aufladbare Hybridfahrzeuge (PHEV-von außen aufladbar)
- Brennstoffzellenfahrzeuge mit mind. einer elektrischen Antriebsmaschine (FCEV)

Fahrzeugklassen:

- M1
- N1
- N2, soweit es mit der Fahrerlaubnisklasse B geführt werden darf, also nur bis 4250 KG Gesamtgewicht
- L3e
- L4e
- L5e
- L7e

Mit dem Antrag auf Zuteilung eines sog. „E-Kennzeichens“ ist gem. § 11 FZV nachzuweisen, dass es sich um ein bevorrechtigtes Fahrzeug gemäß EmoG handelt.

Verbindlich für die Anwendung ist die im FHHPortal hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	A1-EmoG

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA- Elektromobilitätsgesetz (EmoG)	Seite 5 von 8

Praxis, Besonderheiten

Wegen der Vielzahl der unterschiedlichen Kriterien, Fahrzeuge eindeutig als bevorrechtigte Fahrzeuge einzustufen, ist hier besondere Sorgfalt geboten.

Zu prüfen ist.

1. Ob es sich um ein elektrisch betriebenes Fahrzeug (siehe „Rechtliches“) handelt
2. Ob es sich um ein Fahrzeug der bevorrechtigten Fahrzeugklassen handelt

Feststellbar anhand folgender Unterlagen:

1. ZB I
und/oder
2. CoC
und/oder
3. Eine sonstige zum Nachweis geeignete Unterlage (z.B. Herstellerbescheinigung, Gutachten, Betriebsanleitung o.ä.)

Im Wesentlichen ist die Bevorrechtigung anhand der Kraftstoffart bzw. Energiequelle feststellbar.
Zu finden in der ZB I unter Ziff.P.3/10 oder im CoC Ziff.26/26.1.

Hierzu folgende Übersicht (Stand 19.12.2019)

Verbindlich für die Anwendung ist die im FHHPortal hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe/Genehmigung: Siehe in Sharepoint-Bibliothek:
Dateiname:	A*-EmoG	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung		lbv Landesbetrieb Verkehr
AA- Elektromobilitätsgesetz (EmoG)		Seite 6 von 8

Kraftstoffart/Energiequelle	Schlüsselnummer	Zuteilung	Hinweise/zu beachten
Reine Batterieelektrofahrzeuge	0004	ja	
Hybridfahrzeuge	0008, 0010, 0012, 0019, 0022, 0024	Zu prüfen	- Es muss ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug sein und - CO₂-Wert Max. 50 g/km nach NEFZ bis TdZ 31.8.2018, nach WLTP ab 01.09.2018 TdZ - oder Elektr. Mindestreichweite (Ziff. 49.2/49.5.2 im CoC) 30 km (NEFZ-Wert Ziff.49.2 im CoC) bis 31.12.2017 TdZ 40 km (WLTP-Wert EAER City/Stadt Ziff. 49.5.2 im CoC) ab 1.1.2018 TdZ
Extern aufladbare Hybridfahrzeuge	0024, 0025, 0026, 0027, 0028, 0029, 0030, 0031, 0033, 0035, 0036	Zu prüfen	- Es muss ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug sein - und - CO₂-Wert Max. 50 g/km nach NEFZ bis TdZ 31.8.2018, nach WLTP ab 01.09.2018 TdZ - oder Elektr. Mindestreichweite 30 km (NEFZ-Wert Ziff.49.2 im CoC) bis 31.12.2017 TdZ 40 km (WLTP-Wert EAER City/Stadt Ziff. 49.5.2 im CoC) ab 1.1.2018 TdZ

Verbindlich für die Anwendung ist die im FHHPortal hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe/Genehmigung: Siehe in Sharepoint-Bibliothek:
Dat.-Name:	AA-EmoG	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA- Elektromobilitätsgesetz (EmoG)	Seite 7 von 8

Verbindlich für die Anwendung ist die im FHHPortal hinterlegte Dokumentenversion

Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe/Genehmigung: Siehe in Sharepoint-Bibliothek:
Dateiname:	AA-EmoG	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	lbv Landesbetrieb verkehr
AA- Elektromobilitätsgesetz (EmoG)	Seite 8 von 8

Im Ausland zugelassene elektrisch betriebene Fahrzeuge:

Für im Ausland bereits zugelassene elektrisch betriebene Fahrzeuge können Antragsteller eine Zulassungsbehörde aufsuchen und eine Plakette (blau) nach Anlage 3a FZV beantragen.
Die Voraussetzungen für die Zuteilung sind wie oben bereits beschrieben

SEPA

Bei reinen Elektrofahrzeugen ist keine Abgabe eines SEPA-Mandates erforderlich.

Hintergrund ist, dass reine Elektrofahrzeuge 10 Jahren ab Erstzulassungsdatum von der Kfz-Steuer befreit sind.

Davon unberührt gilt für Fahrzeugzulassungen von reinen Elektrofahrzeugen nach dem 10jährigen steuerbefreiten Zeitraum die Verpflichtung zur Abgabe eines SEPA-Lastschriftmandates. Die Einhaltung der Zahlungsverpflichtung liegt im Verantwortungsbereich des Halters.

Verbindlich für die Anwendung ist die im FHHPortal hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe/Genehmigung: Siehe in Sharepoint-Bibliothek:
Dateiname:	AA-EmoG	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-BOKraft	
	Seite: 1 von 3

Datum	Änderungen	Verantwortlich
11.11.2020	Erstellung	LBV H1
19.03.2024	Noch aktuell	LBV H1

Ab- kürz.			
AA	Arbeitsanweisungen	StVG	Straßenverkehrsgesetz
BE	Betriebserlaubnis	ZB	Zulassungsbescheinigung
CoC	Certificate of Conformity	BPA	Bundespersonalausweis
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	DIN	Dt. Institut f. Normung
Ge- bOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	TGM	Technisches Genehmigungs- management
HU	Hauptuntersuchung	RP	Reisepass
HR	Handelsregister	SP	Sicherheitsprüfung
RiLi	Richtlinie		
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Europahlungsverkehrsraum	EG-FGV	EG-Fahrzeuggenehmigungs- verordnung
LBV	Landesbetrieb Verkehr	eVB	Elektronische Versicherungs- bestätigung
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG	Pflichtversicherungsgesetz
HL	Abteilungsleitung Harburg	WLTP	Worldwide light-duty vehicles test procedere
EV	Eidesstattliche Versicherung	NEFZ, NEDC	Neuer Europäischer Fahrzyk- lus
BO- Kraft	Verordnung über den Betrieb von Kraft- fahrunternehmen im Personenverkehr	PBefG	Personenbeförderungsgesetz

Verantwortlicher:
LBV H1

Diese Arbeitsanweisung beschreibt das Thema BOKraft

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Siehe sharepoint
Dateiname:	AA-BOKraft	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-BOKraft	
	Seite: 2 von 3

Rechtliches

§ 1 BOKraft Geltungsbereich

Die Verordnung **gilt für Unternehmen**, die Fahrgäste mit Kraftfahrzeugen oder Oberleitungsbussen befördern, soweit sie den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) unterliegen.

Allgemein

Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) ist eine am 1. Mai 1982 in Kraft getretene Ausführungsbestimmung zum Personenbeförderungsgesetz. Sie regelt den Betriebsablauf in einem Verkehrsunternehmen und definiert die Mindestanforderungen (Ausrüstung und Beschaffenheit) für Kraftfahrzeuge. Diese betreffen den Gelegenheitsverkehr und Linienverkehr von Omnibussen, Taxis, Mietwagen mit Fahrer und Oberleitungsbussen

Unternehmer die im Bereich der gewerblichen Personenbeförderung tätig sind, unterliegen den Bestimmungen der BOKraft. Die BOKraft enthält Vorgaben, die eine zuverlässige und sichere Beförderung von Personen in Kraftfahrzeugen oder Kraftomnibussen sicherstellen sollen. Sowohl für Kraftomnibus-, als auch für Taxi- und Mietwagenunternehmen ist sie von grundlegender Bedeutung.

Fahrzeuge zur Personenbeförderung unterliegen durch den Gesetzgeber einer schärferen Überwachung. Speziell für den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr wurde die „BOKraft“ erlassen.

Der Geltungsbereich der BOKraft ergibt sich aus der Fahrgastbeförderung mit Kraftfahrzeugen durch Unternehmen in Verbindung mit der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderungen von Personen.

Dies bedeutet, dass grundsätzlich z.B. Kraftomnibusse, Taxen und Mietwagen, die der entgeltlichen Beförderung von Personen dienen, im Rahmen der jährlichen Hauptuntersuchung zusätzlich gemäß den Prüfpunkten der BOKraft untersucht werden müssen. (§ 41 BOKraft)

Neben einer wiederkehrenden Prüfung zusätzlich zur Hauptuntersuchung schreibt die BOKraft auch eine außerordentliche Hauptuntersuchung vor der ersten Inbetriebnahme eines Fahrzeuges in einem Unternehmen vor.

Die Prüfung bezieht sich dabei auf bestimmte Ausrüstungsvorschriften

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Siehe sharepoint
Dateiname:	AA-BOKraft	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-BOKraft	
	Seite: 3 von 3

Praxis, Besonderheiten

- Vor der ersten Inbetriebnahme in einem Unternehmen, das dem PBefG unterliegt, ist eine außerordentliche HU gem. §42 BOKraft vorgeschrieben.
In der Praxis betrifft es z.B. Taxen, die an ein anderes Unternehmen verkauft werden und dort weiter als Taxen verwendet werden oder Fahrzeuge die erstmalig als Taxe in einem Unternehmen verwendet werden
- Das in § 42 BOKraft benannte Erfordernis einer außerordentlichen Hauptuntersuchung für fabrikneue Kraftomnibusse, die aufgrund der Regelungen nach der Rahmenrichtlinie 2007/46 über eine europäische Typengenehmigung verfügen und darüber erstmalig in Verkehr gebracht werden, müssen nicht mehr gem. § 42 BOKraft vor Inbetriebnahme einer außerordentlichen Hauptuntersuchung unterzogen werden. Es ist nämlich davon auszugehen, dass ein Kraftfahrzeug, das gem. der Rahmenrichtlinie über eine europäische Typengenehmigung verfügt, sich im verkehrssicheren, genehmigungs- und zulassungsreifen Zustand befindet und somit keine (nochmals diesen Sachverhalt bestätigende) außerordentliche Hauptuntersuchung eines fabrikneuen Fahrzeuges notwendig ist.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Siehe sharepoint
Dateiname:	AA-BOKraft	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Blaulicht	 Seite: 1 von 2

Datum	Änderungen	Verantwortlich
07.01.2021	Aktualisierung	LBV H1
19.03.2024	Noch aktuell	LBV H1

Abkürzungen			
AA	Arbeitsanweisungen	StVG	Straßenverkehrsgesetz
BE	Betriebserlaubnis	ZB	Zulassungsbescheinigung
CoC	Certificate of Conformity	BPA	Bundespersonalausweis
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	DIN	Dt. Institut f. Normung
GebOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	TGM	Technisches Genehmigungsmanagement
HU	Hauptuntersuchung	RP	Reisepass
HR	Handelsregister	SP	Sicherheitsprüfung
RiLi	Richtlinie		
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum	EG-FGV	EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung
LBV	Landesbetrieb Verkehr	eVB	Elektronische Versicherungsbestätigung
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG	Pflichtversicherungsgesetz
HL	Abteilungsleitung Harburg	WLTP	Worldwide light-duty vehicles test procedure
EV	Eidesstattliche Versicherung	NEFZ, NEDC	Neuer Europäischer Fahrzyklus
StVZO	Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung	aaS	Amtlich anerkannter Sachverständiger
VkBl	Verkehrsblatt	ZulB	Zulassungsbehörde
SGL	Sachgebietsleiter	TL	Teamleiter
HmbRDG	Hamburgisches Rettungsdienstgesetz	KKW	Krankenkraftwagen

Verantwortlicher:	

Diese Arbeitsanweisung regelt die Zulassung von Fahrzeugen mit Blaulicht

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Blaulicht

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Blaulicht	
	Seite: 2 von 2

Rechtliches

§52 Abs.3 StVZO

Mit einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht – Rundumlicht – dürfen ausgerüstet sein:

- 1. Kraftfahrzeuge, die dem Vollzugsdienst der Polizei, der Militärpolizei, der Bundespolizei, des Zolldienstes, des Bundesamtes für Güterverkehr oder der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung dienen, insbesondere Kommando-, Streifen-, Mannschaftstransport-, Verkehrsunfall-, Mordkommissionsfahrzeuge,
- 2. Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes,
- 3. Kraftfahrzeuge, die nach dem Fahrzeugschein als Unfallhilfswagen öffentlicher Verkehrsbetriebe mit spurgeführten Fahrzeugen, einschließlich Oberleitungsomnibussen, anerkannt sind,
- 4. Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes, die für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Blaulicht

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Ausweise	 Seite: 1 von 3

Datum	Änderungen	Verantwortlich
22.10.2020	Erstellung	LBV H1
19.03.2024	Noch aktuell	LBV H1

Abkürzungen			
AA	Arbeitsanweisungen	StVG	Straßenverkehrsgesetz
BE	Betriebserlaubnis	ZB	Zulassungsbescheinigung
CoC	Certificate of Conformity	BPA	Bundespersonalausweis
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	DIN	Dt. Institut f. Normung
GebOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	TGM	Technisches Genehmigungsmanagement
HU	Hauptuntersuchung	RP	Reisepass
HR	Handelsregister	SP	Sicherheitsprüfung
RiLi	Richtlinie		
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum	EG-FGV	EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung
LBV	Landesbetrieb Verkehr	eVB	Elektronische Versicherungsbestätigung
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG	Pflichtversicherungsgesetz
HL	Abteilungsleitung Harburg	WLTP	Worldwide light-duty vehicles test procedure
EV	Eidesstattliche Versicherung	NEFZ, NEDC	Neuer Europäischer Fahrzyklus

Verantwortlicher:	
LBV H1	

Diese Arbeitsanweisung regelt den Umgang mit Ausweisen

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Ausweise	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung	
AA-Ausweise	Seite: 2 von 3

Rechtliches

Nach § 33 ff StVG sind in den Fahrzeugregistern auch die Halterdaten zu erfassen.

Nach § 6 Abs. 1 FZV in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 1 StVG hat derjenige, der eine Zulassung beantragt, die notwendigen Daten gegenüber der Zulassungsbehörde mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

Ein Abgleich etwa mit Meldedaten ist möglich.

Durch die Vorschrift soll in erster Linie sichergestellt werden, dass ein Fahrzeughalter eindeutig identifiziert und zuverlässig festgestellt werden kann.

Aufenthaltsrechtliche Fragen sind daher nicht zu klären.

Für die Praxis

Die Richtigkeit der Daten wird i.d.R. durch die Vorlage eines Ausweises im Original überprüft

In Fällen der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten:

→ Vollmacht und Kopie des Ausweises des Antragstellers in Farbe sowie Original-Ausweis des Bevollmächtigten

Ausweiskopien dürfen nicht gespeichert werden

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Ausweise

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung	
AA-Ausweise	Seite: 3 von 3

Besonderheiten, Hinweise

Duldungen mit Hinweis, dass Daten auf eigenen Angaben beruhen

Mail vom 23.12.2016:

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Referat Straßenverkehrsrecht der Behörde für Inneres und Sport hat den LBV darüber informiert,

dass gem. eines aktuellen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts amtliche Nachweise mit dem Hinweis, dass die Personalangaben auf den eigenen Angaben des Ausländers beruhen, **ausreichende** Nachweise über Ort und Tag der Geburt nach § 6 Abs. 1 FZV sind.

Ein Kraftfahrzeug **kann mit diesen Dokumenten daher zugelassen werden.**

In der AL-Z Routine vom 22.12. haben sich die Abteilungsleiter darüber verständigt, dass diese Regelung **ab sofort** angewendet wird und sich jeder Beschäftigte bei Zweifel der Identität direkt an den die Führungskräfte des Standortes wenden soll.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Ausweise

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Auskünfte	
	Seite: 1 von 3

Datum	Änderungen	Verantwortlich
10.12.2020	Aktualisierung	LBV H1
22.06.2023	Konkretisierung §39 StVG	LBV BZ SGL
25.9.2023	AA neu formuliert, bisherige Inhalte entfernt	LBV BZ SGL
05.01.2024	Komplett neu formuliert / überarbeitet	LBV BZ SGL

Abkürzungen			
AA	Arbeitsanweisungen	StVG	Straßenverkehrsgesetz
BE	Betriebserlaubnis	ZB	Zulassungsbescheinigung
CoC	Certificate of Conformity	BPA	Bundespersonalausweis
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	DIN	Dt. Institut f. Normung
GebOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr		
HU	Hauptuntersuchung	RP	Reisepass
HR	Handelsregister	SP	Sicherheitsprüfung
RiLi	Richtlinie		
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum	EG-FGV	EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung
LBV	Landesbetrieb Verkehr	eVB	Elektronische Versicherungsbestätigung
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG	Pflichtversicherungsgesetz
HL	Abteilungsleitung Harburg	WLTP	Worldwide light-duty vehicles test procedure
EV	Eidesstattliche Versicherung	NEFZ, NEDC	Neuer Europäischer Fahrzyklus
StVZO	Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung	aaS	Amtlich anerkannter Sachverständiger
		ZulB	Zulassungsbehörde

Verantwortlicher:	
LBV H1	

Diese Arbeitsanweisung regelt die Bearbeitung von Übermittlungen von Fahrzeug- und Halterdaten

Rechtliches

Die rechtlichen Voraussetzungen sind in §39 Abs. 1-3 StVG geregelt.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Auskünfte	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Auskünfte	 lbv Landesbetrieb Verkehr
	Seite: 2 von 3

1.Auskunft nach §39 Abs. 1 StVG (einfache Registerrauskunft):

- I. **Wer hat einen Anspruch? Z.B.**
 - Juristische Personen (z.B.: GmbH, AG)
 - Natürliche Personen
 - Behörden
 - Haltervereinigungen
- II. **Welche Art von Verstößen rechtfertigen einen Anspruch?**
 - Geltendmachung, Sicherung, Vollstreckung oder Abwehr von Rechtsansprüchen
 - Privatklage
- III. **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Notwendige Angaben des Antragstellers:

 - Kennzeichen oder
 - Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN)
 - Zusammenhang mit dem Straßenverkehr

Beispiele für die Teilnahme am Straßenverkehr: öffentliche Parkplätze, der Öffentlichkeit zugänglicher Firmenparkplatz

 - weitere Beispiele siehe Kommentar zum Straßenverkehrsrecht Hentschel/König/Dauer, § 1 StVO, Rn. 13-18a

Sonderkonstellation Privatparkplatz: Diese müssen öffentlich zugänglich sein. Ob dieser öffentlich zugänglich ist, kann durch Google Maps oder PRM-MA vor Ort nachvollzogen werden.

 - Darlegung, wieso die Auskunft benötigt wird

Dies meint: Der Antragsteller muss nachvollziehbar und plausibel beschreiben (darlegen), wieso die Auskunft benötigt wird. Anzugeben sind: Ort, Datum, Uhrzeit
- IV. **Was wird herausgegeben?**
 - Fahrzeug- und Halterdaten - siehe §39 Abs. 1 StVG

2.Auskunft nach §39 Abs. 2 StVG (erweiterte Registerrauskunft):

- I. **Wer hat einen Anspruch?**

Siehe unter „Auskunft nach § 39 Abs. 1 StVG (einfache Registerrauskunft)“
- II. **Welche Art von Verstößen rechtfertigen einen Anspruch?**

Siehe unter § 39 Abs. 2 Nr. 1 StVG
- III. **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**
 1. Notwendige Angaben des Antragstellers:
Fahrzeugdaten oder Personalien des Halters
 2. Vorliegen der Voraussetzungen § 39 Abs. 2 Nr. 1, 3 StVG
 - Zusammenhang mit dem Straßenverkehr (siehe unter „Auskunft nach § 39 Abs. 1 StVG (einfach Registerrauskunft), III“),
 - Daten können auf andere Weise entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangt werden
 3. Glaubhaftmachung: Eine Behauptung muss überwiegend wahrscheinlich sein. Dies ist sie z.B. dann anzunehmen, wenn sie in sich plausibel und

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Auskünfte	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Auskünfte	 Seite: 3 von 3

widerspruchsfrei ist. Getätigte Angaben sind z.B. nachprüfbare Sachverhalte (etwa durch Aktenzeichen, Schadensnummer).

IV. Was wird herausgegeben?

- Siehe §39 Abs. 1 StVG

3.Auskünfte nach § 39 Abs. 3 StVG:

I. Wer hat einen Anspruch?

Siehe unter Pkt.1 „Auskunft nach § 39 Abs. 1 StVG (einfache Registerauskunft)“

II. Welche Art von Verstößen rechtfertigen einen Anspruch?

Siehe unter § 39 Abs. 3 Nr. 1 a) – b) StVG

III. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Notwendige Angaben des Antragstellers:
Fahrzeugdaten oder Personalien des Halters
2. Glaubhaftmachung (siehe oben)
3. Ohne Kenntnis der Daten wäre der Antragsteller nicht zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung des Rechtsanspruchs in der Lage und
4. Die Daten können auf andere Weise entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen werden

Achtung: Buchstabe a) spricht davon das, kein Zusammenhang mit dem Straßenverkehr gegeben sein muss

IV. Was wird herausgegeben?

- Siehe §39 Abs. 1 StVG

Ob eine Auskunft gebührenpflichtig oder gebührenfrei ist richtet sich nach dem Antragsteller. Dieses ist im §5 der GebOST geregelt

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Auskünfte

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung	
AA-Umgang mit Fahrzeugen nach erloschener Betriebserlaubnis §19 Abs. 2 StVZO	Seite: 1 von 2

Datum	Änderungen	Verantwortlich
14.10.2020	Erstmalige Erstellung	LBV BZ
22.10.2021	Anpassung wann Vorlage Gutachten nach §21 StVZO zwingend erforderlich	LBV BZ
21.12.2021	Hinweis das im Einzelfall entschieden wird welche Bestätigung für die Neuerteilung einer BE erforderlich ist	LBV BZ
1.2.2022	Hinweis auf Bestätigung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieurs einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation	LBV BZ
1.2.2022	Hinweis auf Verzicht der Anhörung	LBV BZ
1.2.2022	Hinweis über eine zu erfolgende Information das die BE wieder erteilt ist	LBV BZ
6.4.2022	Hinweis , das je nach Einzelfall ein Gutachten nach §5 FZV , §19 Abs.2 Verbindung mit § 21 StVZO oder ein Gutachten nach §21 StVZO erforderlich ist	LBV BZ

Abkürzungen	
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
HU	Hauptuntersuchung
FZV	Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung

Verantwortlicher:	
LBV BZ SGL	
LBV Z AL	

Diese Arbeitsanweisung regelt den Umgang von Fahrzeugen bei denen nach §19 Abs. 2 StVZO die Betriebserlaubnis erloschen ist.

Bei einer erloschenen Betriebserlaubnis nach §19 Abs. 2 StVZO wird wie Folgt unterschieden

1. die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird
2. eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist
3. das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird

Bei Fahrzeugen mit einer erloschenen Betriebserlaubnis wird auf eine Anhörung verzichtet. Es erfolgt sofort die Betriebsuntersagung nach §5 FZV .

Im Rahmen der Erstellung der Betriebsuntersagung bei Vorlage einer gesicherten Information (Gutachten eines amtl. anerkannten Sachverständigen) über das Erlöschen einer Betriebserlaubnis, wird auf das dem LBV vorliegende Gutachten der Prüforganisation verwiesen. Des weiteren werden alle im Rahmen des Gutachtens dokumentierten Mängel erwähnt. Es wird auf eine erforderliche Überprüfung durch einen amtlich anerkannten

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV BZ	Freigabe am 00.00.0000 durch:
Dateiname:	Neuerteilung BE nach erloschener BE §19 Abs. 2	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung	
AA-Umgang mit Fahrzeugen nach erloschener Betriebserlaubnis §19 Abs. 2 StVZO	Seite: 2 von 2

Sachverständigen, Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfsingenieurs einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation hingewiesen.

Eine neue Betriebserlaubnis kann erteilt werden, wenn durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfsingenieurs einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation dokumentiert wird, dass der Mangel/die Mängel welche zur Betriebsuntersagung geführt haben nicht mehr existieren bzw. durch Vorlage einer Änderungsabnahme nach §19 Abs. 2 in Verbindung mit §21 StVZO eine ordnungsgemäße Begutachtung der Veränderung des Fahrzeuges erfolgt ist. Je nach Einzelfall ist auch ein Gutachten nach §21 StVZO erforderlich.

Vor dem Hintergrund das die erforderlichen Gutachten dem LBV im Regelfall via Mail bzw. auf dem Postweg zugesandt werden, ist dem Kunden schriftlich mitzuteilen, das die Betriebsuntersagung sich erledigt hat und die Betriebserlaubnis wieder erteilt wurde. Sollte durch den LBV eine neue ZB erstellt werden, erfolgt die Erteilung der Betriebserlaubnis durch Aushändigung der Zulassungsbescheinigung.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV BZ	Freigabe am 00.00.0000 durch:
Dateiname:	Neuerteilung BE nach erloschener BE §19 Abs. 2	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Zulassung von Krankenkraftwagen	 Seite: 1 von 4
--	--

Datum	Anderungen	Verantwortlich	
28.12.2020	Erstellung	LBV H1	
02.08.2023	Änderung FZV 1.9.2023	LBV BZ SGL	
Abkürzungen			
AA	Arbeitsanweisungen	StVG	Straßenverkehrsgesetz
BE	Betriebserlaubnis	ZB	Zulassungsbescheinigung
CoC	Certificate of Conformity	BPA	Bundespersonalausweis
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	DIN	Dt. Institut f. Normung
GebOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	TGM	Technisches Genehmigungsmanagement
HU	Hauptuntersuchung	RP	Reisepass
HR	Handelsregister	SP	Sicherheitsprüfung
RiLi	Richtlinie		
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum	EG-FGV	EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung
LBV	Landesbetrieb Verkehr	eVB	Elektronische Versicherungsbestätigung
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG	Pflichtversicherungsgesetz
HL	Abteilungsleitung Harburg	WLTP	Worldwide light-duty vehicles test procedure
EV	Eidesstattliche Versicherung	NEFZ, NEDC	Neuer Europäischer Fahrzyklus
StVZO	Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung	aaS	Amtlich anerkannter Sachverständiger
VkBl	Verkehrsblatt	ZulB	Zulassungsbehörde
SGL	Sachgebietsleiter	TL	Teamleiter
HmbRDG	Hamburgisches Rettungsdienstgesetz	KKW	Krankenkraftwagen

Verantwortlicher:	
LBV H1	

Diese Arbeitsanweisung regelt die Zulassung von Krankenkraftwagen

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Zulassung von Krankenkraftwagen

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung	
AA-Zulassung von Krankenkraftwagen	Seite: 2 von 4

Rechtliches

Krankenkraftwagen mit Kennleuchte für blaues Blinklicht und Einsatzhorn:

Sofern ein Krankenkraftwagen, der mit einer Kennleuchte für blaues Blinklicht und einem Einsatzhorn ausgestattet ist, zugelassen werden soll, stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 StVZO dürfen Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes, die für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind, mit einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht ausgerüstet sein. Voraussetzung für die Zulassung so ausgerüsteter Fahrzeuge ist folglich, dass

- es sich um ein Kraftfahrzeug des Rettungsdienstes handelt,
- das Fahrzeug für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet ist
und
- nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt ist.

Ob die ersten beiden Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, ist auf der Grundlage des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes (HmbRDG) zu prüfen.

Dieses regelt u. a. die Ausstattung und Ausrüstung der Krankenkraftwagen (§ 20 HmbRDG) sowie den Umfang der Genehmigung, die für jedes einzelne Fahrzeug zu erteilen ist (§ 14 HmbRDG).

Für die Durchführung des HmbRDG und damit für die Erteilung der entsprechenden Genehmigungen ist in Hamburg nach der Anordnung des Senats zur Durchführung des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 5. August 1992 (Amtl. Anz. S. 1529) die Behörde für Inneres und Sport zuständig; diese Aufgabe wurde durch Organisationsanordnung auf das Amt Feuerwehr weiterübertragen, bei dem das Fahrzeug vorzuführen ist.

Sofern durch die Genehmigung der Feuerwehr die Erfüllung der o. a. Voraussetzungen bestätigt wird und die weiteren Zulassungsvoraussetzungen nach der FZV erfüllt sind, ist das Fahrzeug vom LBV zuzulassen

Krankenkraftwagen ohne Kennleuchte für blaues Blinklicht und Einsatzhorn:

Sofern das Fahrzeug nicht mit einer Kennleuchte für blaues Blinklicht und Einsatzhorn ausgestattet ist, entfällt das Genehmigungsverfahren nach dem HmbRDG

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Zulassung von Krankenkraftwagen	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung	
AA-Zulassung von Krankenkraftwagen	Seite: 4 von 4

Vermietung von KKW mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn

Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.01.2012 ist die Zulassung auf Autovermieter erlaubt:

Um ein Einsatzfahrzeug des Rettungsdienstes im Sinne von § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StVZO handelt es sich nicht nur, wenn ein Rettungsdienst dessen Halter ist. Diese Vorschrift erlaubt die Ausstattung des Fahrzeugs mit Blaulicht auch, wenn Halter ein Autovermieter ist, der es an einen Rettungsdienst vermietet. ([REDACTED])

Die Abnahme durch die Feuerwehr ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Unter Ziff. 22 erfolgt in der ZB I der Zusatz:

***AUFLAGE: DAS FAHRZEUG DARF NUR DURCH IM RETTUNGSDIENST
BERECHTIGTERWEISE TÄTIGE GENUTZT WERDEN.***

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Zulassung von Krankenkraftwagen

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Identifizierung des Fahrzeuges	 Seite: 1 von 2
---	--

Datum	Änderungen	Verantwortlich
10.12.2020	Aktualisierung	LBV H1
02.08.2023	Anpassung FZV 1.9.2023	LBV BZ SGL

Abkürzungen			
AA	Arbeitsanweisungen	StVG	Straßenverkehrsgesetz
BE	Betriebserlaubnis	ZB	Zulassungsbescheinigung
CoC	Certificate of Conformity	BPA	Bundespersonalausweis
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	DIN	Dt. Institut f. Normung
GebOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	TGM	Technisches Genehmigungsmanagement
HU	Hauptuntersuchung	RP	Reisepass
HR	Handelsregister	SP	Sicherheitsprüfung
RILI	Richtlinie		
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum	EG-FGV	EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung
LBV	Landesbetrieb Verkehr	eVB	Elektronische Versicherungsbestätigung
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG	Pflichtversicherungsgesetz
HL	Abteilungsleitung Harburg	WLTP	Worldwide light-duty vehicles test procedure
EV	Eidesstattliche Versicherung	NEFZ, NEDC	Neuer Europäischer Fahrzyklus
StVZO	Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung	aaS	Amtlich anerkannter Sachverständiger
VkBI	Verkehrsblatt	ZuIB	Zulassungsbehörde
SGL	Sachgebietsleiter	TL	Teamleiter

Verantwortlicher:	
LBV H1	

Diese Arbeitsanweisung beschreibt die Identifizierung des Fahrzeuges

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Identifizierung des Fahrzeuges	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung	
AA-Identifizierung des Fahrzeuges	Seite: 2 von 2

Rechtliches

Nach §14 Abs. 8 FZV ist das Fahrzeug vor Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil II zu identifizieren.

Die ZulB entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, wie diese durchzuführen ist.

Für die Praxis

- Die ZulB kann von der Identität des Fz mit der ZB grundsätzlich ausgehen, wenn das Fz bereits einer Haupt- oder Abgasuntersuchung unterzogen wurde.
- Bei einem Neufzg kann von der Identität des Fz grundsätzlich ausgegangen werden, wenn der Hersteller die ZB II bereits zugeteilt hat.
- Von den AL wurde per 1.2.2016 beschlossen, die Vorführpflicht für bestimmte Zulassungsarten in Hamburg im Einzelfall vorzusehen:
 - o Erstzulassung Ausfuhr (Fahrzeug kommt aus dem Ausland und soll in Hamburg nur zum Zwecke der (Wieder-) Ausfuhr zugelassen werden)
 - o Erstzulassung eines (hochwertigen) Importfahrzeuges (Fahrzeug ist nicht älter als 3 Jahre und der Wert beläuft sich nachweislich auf etwa größer/gleich 40.000,- Euro)
- In beiden Fällen muss durch den zuständigen SGL oder TL eine sogenannte „ZB II – Verfügung“ erstellt werden. Bevor der SGL/TL seine Zustimmung zur Ausstellung einer deutschen Zulassungsbescheinigung Teil II erteilt, prüft er die Identität des Fahrzeuges durch Abgleich der Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer der vorgelegten Fahrzeugdokumente und des Fahrzeuges vor Ort.
- **Nicht betroffen sind Fahrzeuge, die als sog. Umzugsgut mitgebracht und auf den gleichen Halter in Hamburg zugelassen werden.**
- **Sofern die erstmalige Zulassung eines hochwertigen Importfahrzeuges durch den Importeur / Händler beantragt wird [REDACTED] kann von der Vorführpflicht abgesehen werden.**
- **Das liegt im Ermessen des jeweiligen SGL, ist aber in der ZB II – Verfügung zu begründen.**
- Es kann auf die Vorführung verzichtet werden, wenn ein Identitätsnachweis einer Prüforganisation vorgelegt wird.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Identifizierung des Fahrzeuges	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeugzulassung AA-Hauptuntersuchung		 Seite: 1 von 8
---	--	---

Datum	Änderungen	Verantwortlich
18.08.2020	Ersterfassung	LBV H1
20.09.2022	Aktualisierung 2.1.2.2	LBV H1
04.04.2023	Hinweis auf Eigenüberwacher eingefügt	LBV BZ SGL
02.08.2023	Anpassung FZV 1.9.2023	LBV BZ SGL

Abkürzungen		
AA	Arbeitsanweisungen	StVG
BE	Betriebserlaubnis	ZB
CoC	Certificate of Conformity	BPA
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	zGG
GebOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	TGM
HU	Hauptuntersuchung	bbH
HR	Handelsregister	SP
RILI	Richtlinie	
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum	FGV
LBV	Landesbetrieb Verkehr	eVB
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG
HL	Abteilungsleitung Harburg	StVZO
EV	Eidesstattliche Versicherung	NEFZ, NEDC
BOKraft	Personenkraftfahrernormenbetriebsverordnung	
Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	H1	Freigabe: siehe Sharepoint-Bibliothek
Dateiname:	AA-Hauptuntersuchung	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeugzulassung AA-Hauptuntersuchung	
	Seite: 2 von 8

Verantwortlicher:	
LBV H1	

Diese Arbeitsanweisung regelt den Umgang mit den Vorgaben der Hauptuntersuchung (HU)

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	H1
Dateiname:	AA-Hauptuntersuchung

QM-Handbuch LBV – Fahrzeugzulassung AA-Hauptuntersuchung	lbv Leibniz-Bundesverband Seite: 3 von 8
--	--

Rechtlicher Hintergrund:

§ 29 StVZO (auszugsweise)

(1) Die Halter von zulassungspflichtigen Fahrzeugen im Sinne des § 3 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen nach § 4 Absatz 2 und 3 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung haben ihre Fahrzeuge auf ihre Kosten nach Maßgabe der Anlage VIII in Verbindung mit Anlage VIIIa in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit roten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, sowie der Bundeswehr und Bundespolizei.

(9) Der für die Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen Verantwortliche hat für Hauptuntersuchungen einen Untersuchungsbericht und für Sicherheitsprüfungen ein Prüfprotokoll nach Maßgabe der Anlage VIII zu erstellen und dem Fahrzeughalter oder seinem Beauftragten auszuhändigen.

(10)

Der Halter hat den Untersuchungsbericht mindestens bis zur nächsten Hauptuntersuchung und das Prüfprotokoll mindestens bis zur nächsten Sicherheitsprüfung aufzubewahren.

Der Halter oder sein Beauftragter hat den Untersuchungsbericht, bei Fahrzeugen nach Absatz 11 zusammen mit dem Prüfprotokoll und dem Prüfbuch, zuständigen Personen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf deren Anforderung hin auszuhändigen.

Kann der letzte Untersuchungsbericht oder das letzte Prüfprotokoll nicht ausgehändigt werden, hat der Halter auf seine Kosten Zweitschriften von den prüfenden Stellen zu beschaffen oder eine Hauptuntersuchung oder eine Sicherheitsprüfung durchführen zu lassen.

Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Hauptuntersuchungsbericht bei der Fahrzeugzulassung, wenn die Fälligkeit der nächsten Hauptuntersuchung für die Zulassungsbehörde aus einem anderen amtlichen Dokument ersichtlich ist.

Allgemeine Hinweise:

Wesentlicher Bestandteil der Zulassungsunterlagen sind die Bescheinigungen über die durchgeführte Haupt- und Abgasuntersuchung als Nachweis zur Verkehrssicherheit des Fahrzeuges. Bei einigen Nutzfahrzeugen kommt die Sicherheitsprüfung (SP) hinzu.

Nach § 29 StVZO hat der Halter eines Fahrzeuges sein Fahrzeug in regelmäßigen Zeitabständen durch eine Prüforganisation untersuchen zu lassen (Hauptuntersuchung).

Den Untersuchungsbericht muss er bis zur nächsten Hauptuntersuchung aufbewahren und bei Verkauf des Fahrzeuges dem Käufer übergeben. Die Zeitabstände zwischen den einzelnen Terminen ergeben sich aus der Anlage VIII (HU inklusive AU) der StVZO

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	H1 Freigabe: siehe Sharepoint-Bibliothek
Dateiname:	AA-Hauptuntersuchung

QM-Handbuch LBV – Fahrzeugzulassung AA-Hauptuntersuchung		
		Seite: 4 von 8

Seit dem 01.01.2010 ist die Abgasuntersuchung Bestandteil der Hauptuntersuchung, so dass nur eine Prüfplakette (HU) auf dem hinteren Kennzeichenschild zu verkleben ist (der bis dahin für die Abgasuntersuchung geltende § 47a StVZO ist entfallen)

Fahrzeugart	HU in Monaten		SP in Monaten	Bemerkung
	Erste Unters.	Folgende Unters.		
2.1.1 Krafträder	24	24	-----	Auch sog. „Trikes“ sofern als Kraftrad zugelassen
2.1.2 PKW, Quad zur Personenbeförderung	36	24	-----	Besondere Regelung zu Selbstvermietfz siehe unter Besonderes
2.1.2.2 Personenkraftwagen zur Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nummer 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung vom Personenförderungsgesetz	12	12	-----	Zu d) Beförderung mit Kfz durch oder für Schulträger zum o. vom Unterricht Zu g) Beförderung zu und von Einrichtungen, die der Betreuung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen dienen Zu i) Beförderung durch oder für Kindergarten Träger zwischen Wohnung und Kindergarten
2.1.2.3 Krankkraftwagen u. Behinderten-Transportfz m. <= 8 Fahrgastpl.	12	12	-----	
2.1.3 KOM u. andere Kfz mit mehr als 8 Fahrgastplätzen	12	12	Erstzul+12 Mon.:---- Erstzul+36 Mon.: 6 Weitere Unters:3/6/9	Hinweise zur BOKraft unter Besonderes
2.1.4 LKW, Nutzfzg., Kfz, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, selbstf. Arbeitsma., Zugma., sowie Kfz, die nicht unter 2.1.1 bis 2.1.3 oder 2.1.6 fallen				

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	H1
Dateiname:	AA-Hauptuntersuchung
	Freigabe: siehe StV-repoint-Bibliothek

QM-Handbuch LBV – Fahrzeugzulassung AA-Hauptuntersuchung	
	
Seite: 5 von 8	

2.1.4.1	bbH $\leq$ 40 km/h oder zHM $\leq$ 3,5t	24			
2.1.4.2	zGG $> 3,5t \leq$ 7,5t	12			
2.1.4.3	zGG $> 7,5t \leq$ 12t	12		6	
2.1.4.4	zGG $> 12t$	12		6	
2.1.5	Anhänger, einschl. angehängte Arbeitsma. u. Wohnanhänger				
2.1.5.1	zGG $\leq$ 0,75t oder ungebremst	36	24		
2.1.5.2	m. Höchst.Geschw. $\leq$ 40 km/h oder zGG $> 0,75t \leq$ 3,5t	24	24		Geschwindigkeitsschilder §58 StVZO erforderlich bei $\leq$ 40 km/h.
2.1.5.3	zGG $> 3,5t \leq$ 10t	12	12		
2.1.5.4	zGG $> 10t$	12	12	6	
2.1.6	Wohnmobile				
2.1.6.1	zGG $\leq$ 3,5t	36	24		
2.1.6.2	zGG $> 3,5t \leq$ 7,5t	24	12		24 Monate in den ersten 6 Jahren nach Erstzulassung, ab dem 7. Jahr 12 Monate
2.1.6.3	zGG $> 7,5t$	12	12		

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	H1	Freigabe: siehe Sharepoint-Bibliothek
Dateiname:	AA-Hauptuntersuchung	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeugzulassung AA-Hauptuntersuchung	lbv Landesbetrieb Verkehr Seite: 6 von 8
--	--

Besonderheiten:

Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung beginnt mit dem Monat und Jahr der letzten Hauptuntersuchung.

Bei Fahrzeugen, die erstmals in den Verkehr kommen, beginnt die Frist für die nächste Hauptuntersuchung mit dem Monat und Jahr der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens, jedoch nicht bei der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens.

Bei Fahrzeugen, die wieder zum Verkehr zugelassen werden oder die vorher außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, beginnt die Frist mit dem Monat und Jahr der Begutachtung nach § 21 oder einer Hauptuntersuchung (§ 16 Absatz 2 Fahrzeugzulassungsverordnung). Sie endet mit Ablauf des durch die Prüflakette nachgewiesenen Monats und Jahres. Gilt auch für die SP.

Bei Fahrzeugen mit einer EG-Typgenehmigung, die vorher außerhalb des Geltungsbereichs (z.B. Schweiz) dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, ist § 8 Absatz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung anzuwenden. Vor der Zulassung ist in jedem Fall eine HU durchzuführen.

Nachweise sind grundsätzlich im Original vorzulegen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorgesetzte. Auch elektronische Abfragen sind möglich und zulässig.

HU im Ausland für Fahrzeuge mit einer EG-Typgenehmigung

Im Sinne des § 8 Abs. 2 FZV i.V.m. der RICHTLINIE 2014/45/EU DER KOMMISSION vom 03.04.2014 soll der in einem anderen Mitgliedstaat erteilte Nachweis einer mit positivem Ergebnis durchgeführten technischen Untersuchung, die mindestens den Anforderungen der Richtlinie entspricht, in der gleichen Weise anerkannt werden, als wäre die Nachweiseilteilung in Deutschland erfolgt. Zu prüfen ist daher, ob in dem vorgelegten Dokument bescheinigt ist, dass die im Ausland durchgeführte Prüfung nach der Richtlinie 2009/40 EG bzw. 2014/45 EU erfolgt ist.

Selbstfahrrervermietfz:

„Die Frist für die nächste HU verlängert sich nach Anlage VIII Nr. 2.1.2.1.1 und 2.2 StVZO auf 36 Monate, wenn der PKW innerhalb der ersten 7 Monate ab Erstzulassung nach einem Halterwechsel nicht mehr als Selbstfahrrervermietfahrzeug zugelassen wird.“

Da das HU-Datum von der Zulassungsbehörde auf 1 Jahr festgelegt worden ist, ist eine außerordentliche HU innerhalb der 7 Monate ab Erstzulassung erforderlich, um in den Genuss der 36 Monate ab Datum der Hauptuntersuchung zu kommen. Diese Bescheinigung muss vom Erwerber erbracht werden. Dann setzen unsere Sachbearbeiter das neue HU-Datum auch neu fest.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch: H1	Freigabe: siehe Sharepoint-Bibliothek
Dateiname: AA-Hauptuntersuchung	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeugzulassung AA-Hauptuntersuchung	lbv Leibniz-Institut für Fahrzeugforschung Seite: 7 von 8
--	---

Anwendung §42 BOKraft

Das in § 42 BOKraft benannte Erfordernis einer außerordentlichen Hauptuntersuchung für fabrikneue Kraftomnibusse, die aufgrund der Regelungen nach der Rahmenrichtlinie 2007/46 über eine europäische Typengenehmigung verfügen und darüber erstmalig in Verkehr gebracht werden, müssen nicht mehr gem. § 42 BOKraft vor Inbetriebnahme einer außerordentlichen Hauptuntersuchung unterzogen werden. Es ist nämlich davon auszugehen, dass ein Kraftfahrzeug, das gem. der Rahmenrichtlinie über eine europäische Typengenehmigung verfügt, sich im verkehrssicheren, genehmigungs- und zulassungsreifen Zustand befindet und somit keine (nochmals diesen Sachverhalt bestätigende) außerordentliche Hauptuntersuchung eines fabrikneuen Fahrzeuges notwendig ist.

In Absatz 1 finden wir folgenden Hinweis:

1) Vor der ersten Inbetriebnahme in einem Unternehmen hat der Unternehmer auf seine Kosten eine außerordentliche Hauptuntersuchung des Fahrzeugs zu veranlassen und der Genehmigungsbehörde darüber unverzüglich den Untersuchungsbericht, bei Kraftomnibussen das Prüfbuch, vorzulegen.

In der Praxis bedeutet dies, dass eine außerordentliche HU bei Wechsel des Unternehmens vor der Umschreibung durchzuführen ist.

HU bei Lagerfahrzeugen:

Gem. Nr. 2.1.2.1.1 der Anlage VIII zur StVZO müssen neu in den Verkehr gekommene Pkw erst nach 36 Monaten zur 1. HU. Die Frist für die nächste HU (1.HU) beginnt für Neufahrzeuge nach Nr. 2.3 der Anlage VIII mit dem Monat der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens.

Entscheidung von A3 vom 07.03.2014:

„Bei der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeuges hat der Antragsteller gem. § 6 Abs. 4 FZV der Zulassungsbehörde einen Nachweis über die für die Zulassung voraussetzende Typ- oder Einzelgenehmigung vorzulegen. Es gibt nach Auffassung von A3 keine Rechtsgrundlage dafür, für die Zulassung eines Neufahrzeugs die Durchführung einer Hauptuntersuchung zu verlangen, auch wenn es sich um ein sog. Lagerfz handelt.“

Verfahren bei HU an Fz, bei denen Änderungen nach §19 Abs.2 StVZO vorgenommen wurden, ohne dass diese in die Fahrzeugpapiere eingetragen wurden

Es ist wie folgt zu verfahren:

- der HU-Bericht wird mit dem Ergebnis EM und der Bemerkung "Zuteilung der Plakette erfolgt durch Zulassungsbehörde" abgeschlossen
- HU-Bericht enthält Hinweis zum Grund und neuen HU-Termin
- die Zulassungsbehörde erteilt auf Grundlage des §19-Gutachtens eine neue BE und trägt die Änderung und den neuen HU-Termin in die Fahrzeugpapiere
- die Zulassungsbehörde verklebt die Prüfplakette

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	H1	Freigabe: siehe Sharepoint-Bibliothek
Dateiname:	AA-Hauptuntersuchung	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeugzulassung AA-Hauptuntersuchung	lbv Leibniz Universität Hannover Seite: 8 von 8
--	---

HU-Pflicht bei zulassungsfreien Kfz

- Aus der freiwilligen Zulassung von zulassungsfreien Fahrzeugen entsteht keine HU-Pflicht. In die ZB I wird bei Zulassung eingetragen:
„Das Fahrzeug ist von der HU-Pflicht befreit“

Eigenüberwacher

Die für Hauptuntersuchungen in der Freien und Hansestadt Hamburg anerkannte „Eigenüberwacher“ sind derzeit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	H1 Freigabe: siehe Sharepoint-Bibliothek
Dateiname:	AA-Hauptuntersuchung